



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivia Svizzera
Penedularas Svizras

Bildungsplan

zur Verordnung des SBFI vom 25. Juni 2019 über die berufliche Grundbildung für

Seilbahnerin/Seilbahner mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)

vom 25. Juni 2019

Berufsnummer 56505

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Berufspädagogische Grundlagen	4
2.1. Einführung in die Handlungskompetenzorientierung.....	4
2.2. Überblick der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz.....	5
2.3. Taxonomiestufen für Leistungsziele (nach Bloom)	5
2.4. Zusammenarbeit der Lernorte	6
3. Qualifikationsprofil	7
3.1. Berufsbild	7
3.2. Übersicht der Handlungskompetenzen	9
3.3. Anforderungsniveau des Berufes	9
4. Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort	10
Handlungskompetenzbereich a: Betreuen von Kundinnen und Kunden.....	10
Handlungskompetenzbereich b: Betreiben der Bahnanlage im Regelbetrieb.....	12
Handlungskompetenzbereich c: Handeln in Störungsfällen.....	18
Handlungskompetenzbereich d: Instandhalten der Bahnanlage.....	19
Erstellung	23
Anhang 1: Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität	24
Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes	25
Glossar	32

Abkürzungsverzeichnis

BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz), 2004
BBV	Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung), 2004
BiVo	Verordnung über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung)
EBA	eidgenössisches Berufsattest
EFZ	eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
OdA	Organisation der Arbeitswelt (Berufsverband)
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SDBB	Schweiz. Dienstleistungszentrum Berufsbildung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
Suva	Schweiz. Unfallversicherungsanstalt
üK	überbetrieblicher Kurs

1. Einleitung

Als Instrument zur Förderung der Qualität¹ der beruflichen Grundbildung für Seilbahnerinnen und Seilbahner mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) beschreibt der Bildungsplan die von den Lernenden bis zum Abschluss der Qualifikation zu erwerbenden Handlungskompetenzen. Gleichzeitig unterstützt er die Berufsbildungsverantwortlichen in den Lehrbetrieben, Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kursen bei der Planung und Durchführung der Ausbildung.

Für die Lernenden stellt der Bildungsplan eine Orientierungshilfe während der Ausbildung dar.

¹ vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. c Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV) und Art. 9 der Verordnung des SBF über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung; BiVo) für Seilbahnerin EBA/Seilbahner EBA.

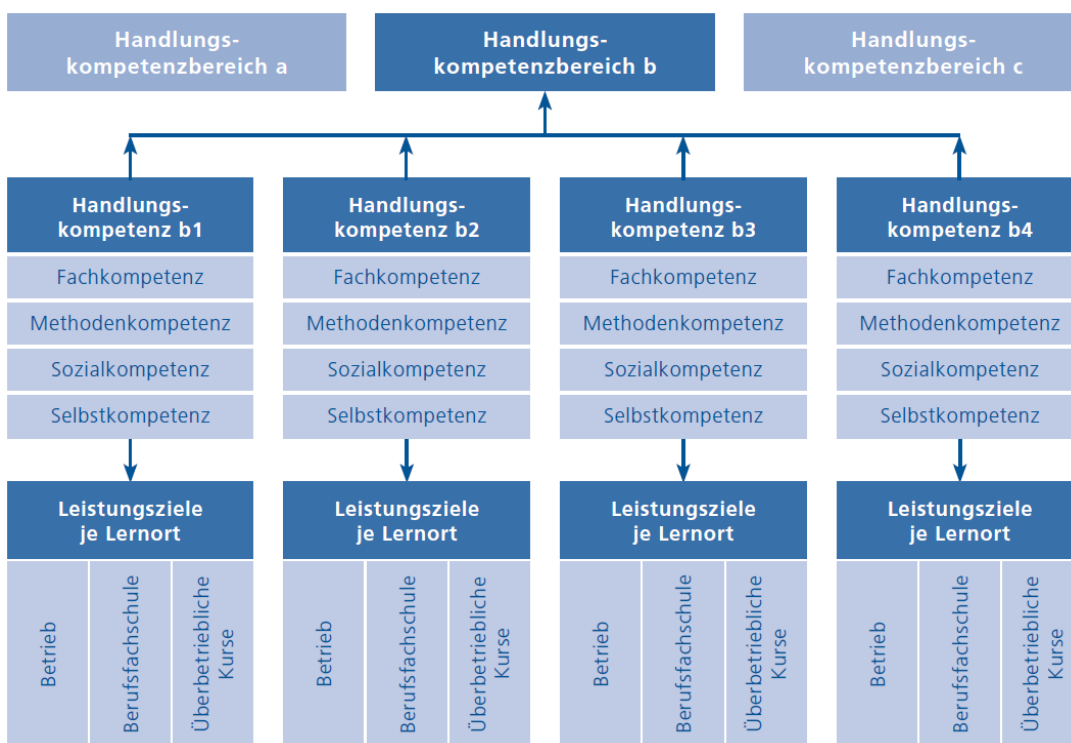
2. Berufspädagogische Grundlagen

2.1. Einführung in die Handlungskompetenzorientierung

Der vorliegende Bildungsplan ist die berufspädagogische Grundlage der beruflichen Grundbildung Seilbahnerin/Seilbahner. Ziel der beruflichen Grundbildung ist die kompetente Bewältigung von berufstypischen Handlungssituationen. Damit dies gelingt, bauen die Lernenden im Laufe der Ausbildung die in diesem Bildungsplan beschriebenen Handlungskompetenzen auf. Diese sind als Mindeststandards für die Ausbildung zu verstehen und definieren, was in den Qualifikationsverfahren maximal geprüft werden darf.

Der Bildungsplan konkretisiert die zu erwerbenden Handlungskompetenzen. Diese werden in Form von Handlungskompetenzbereichen, Handlungskompetenzen und Leistungszielen dargestellt.

Darstellung der Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort:



Der Beruf Seilbahnerin/Seilbahner umfasst vier **Handlungskompetenzbereiche**. Diese umschreiben und begründen die Handlungsfelder des Berufes und grenzen sie voneinander ab.

Beispiel: Betreuen von Kundinnen und Kunden

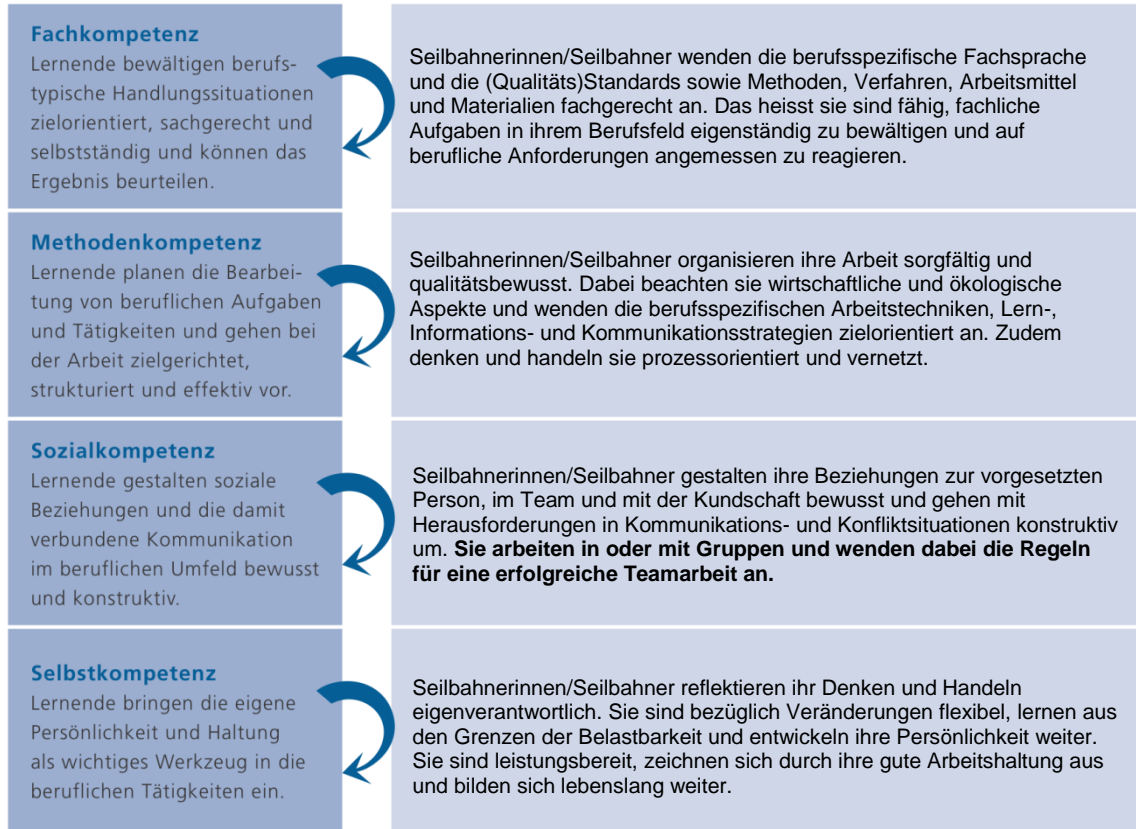
Jeder Handlungskompetenzbereich umfasst eine bestimmte Anzahl **Handlungskompetenzen**. So sind im Handlungskompetenzbereich a Betreuen von Kundinnen und Kunden drei Handlungskompetenzen gruppiert. Diese entsprechen typischen beruflichen Handlungssituationen. Beschrieben wird das erwartete Verhalten, das die Lernenden in dieser Situation zeigen sollen. Jede Handlungskompetenz beinhaltet die vier Dimensionen Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz (siehe 2.2); diese werden den Handlungskompetenzen zugeordnet.

Damit sichergestellt ist, dass der Lehrbetrieb, die Berufsfachschule sowie die überbetrieblichen Kurse ihren entsprechenden Beitrag zur Entwicklung der jeweiligen Handlungskompetenz leisten, werden die Handlungskompetenzen durch **Leistungsziele je Lernort** konkretisiert. Mit Blick auf eine optimale Lernortkooperation sind die Leistungsziele untereinander abgestimmt (siehe 2.4).

2.2. Überblick der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz

Handlungskompetenzen umfassen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Damit Seilbahnerinnen/Seilbahner im Arbeitsmarkt bestehen, werden die angehenden Berufsleute im Laufe der beruflichen Grundbildung diese Kompetenzen integral und an allen Lernorten (Lehrbetrieb, Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse) erwerben. Die folgende Darstellung zeigt den Inhalt und das Zusammenspiel der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz im Überblick.

Handlungskompetenz



2.3. Taxonomiestufen für Leistungsziele (nach Bloom)

Jedes Leistungsziel wird mit einer Taxonomiestufe (K-Stufe; K1 bis K6) bewertet. Die K-Stufe drückt die Komplexität des Leistungsziels aus. Im Einzelnen bedeuten sie:

Stufen	Begriff	Beschreibung
K 1	Wissen	Seilbahnerinnen/Seilbahner geben gelerntes Wissen wieder und rufen es in gleichartiger Situation ab.
K 2	Verstehen	Seilbahnerinnen/Seilbahner erklären oder beschreiben gelerntes Wissen in eigenen Worten.
K 3	Anwenden	Seilbahnerinnen/Seilbahner wenden gelernte Technologien/Fertigkeiten in unterschiedlichen Situationen an.
K 4	Analyse	Seilbahnerinnen/Seilbahner analysieren eine komplexe Situation, d.h. sie gliedern Sachverhalte in Einzelelemente, decken Beziehungen zwischen Elementen auf und finden Strukturmerkmale heraus.
K 5	Synthese	Seilbahnerinnen/Seilbahner kombinieren einzelne Elemente eines Sachverhalts und fügen sie zu einem Ganzen zusammen.
K 6	Beurteilen	Seilbahnerinnen/Seilbahner beurteilen einen mehr oder weniger komplexen Sachverhalt aufgrund von bestimmten Kriterien.

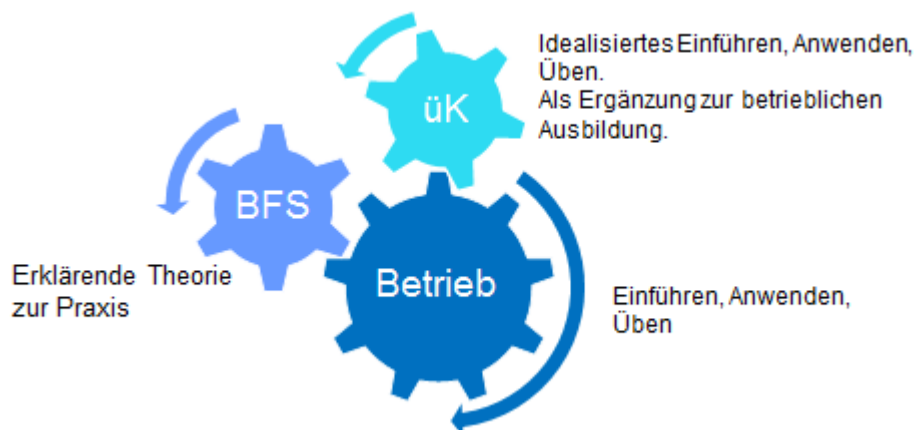
2.4. Zusammenarbeit der Lernorte

Koordination und Kooperation der Lernorte (bezüglich Inhalten, Arbeitsmethoden, Zeitplanung, Gepflogenheiten des Berufs) sind eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der beruflichen Grundbildung. Die Lernenden sollen während der gesamten Ausbildung darin unterstützt werden, Theorie und Praxis miteinander in Beziehung zu bringen. Eine Zusammenarbeit der Lernorte ist daher zentral, die Vermittlung der Handlungskompetenzen ist eine gemeinsame Aufgabe. Jeder Lernort leistet seinen Beitrag unter Einbezug des Beitrags der anderen Lernorte. Durch gute Zusammenarbeit kann jeder Lernort seinen Beitrag laufend überprüfen und optimieren. Dies erhöht die Qualität der beruflichen Grundbildung,

Der spezifische Beitrag der Lernorte kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Lehrbetrieb; im dualen System findet die Bildung in beruflicher Praxis im Lehrbetrieb, im Lehrbetriebsverbund, in Lehrwerkstätten, in Handelsmittelschulen oder in anderen zu diesem Zweck anerkannten Institutionen statt, wo den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt werden.
- Die Berufsfachschule; sie vermittelt die schulische Bildung, welche aus dem Unterricht in den Berufskennntnissen, der Allgemeinbildung und dem Sport besteht.
- Die überbetrieblichen Kurse; sie dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten und ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.

Das Zusammenspiel der Lernorte lässt sich wie folgt darstellen:



Eine erfolgreiche Umsetzung der Lernortkooperation wird durch die entsprechenden Instrumente zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung (siehe Anhang) unterstützt.

3. Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt das Berufsbild sowie die zu erwerbenden Handlungskompetenzen und das Anforderungsniveau des Berufes. Es zeigt auf, über welche Qualifikationen eine Seilbahnerin EBA oder ein Seilbahner EBA verfügen muss, um den Beruf auf dem erforderlichen Niveau kompetent auszuüben.

Neben der Beschreibung der Handlungskompetenzen dient das Qualifikationsprofil auch als Grundlage für die Ausgestaltung der Qualifikationsverfahren. Darüber hinaus unterstützt es die Einstufung des Berufsbildungsabschlusses im nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR Berufsbildung) bei der Erarbeitung der Zeugnis erläuterung.

3.1. Berufsbild

Arbeitsgebiet

Seilbahnerinnen EBA und Seilbahner EBA arbeiten bei Seilbahnunternehmen mit verschiedenen Anlagentypen wie zum Beispiel Standseilbahnen, Pendelbahnen, Skiliften und Umlaufbahnen. Sie sind mitverantwortlich für die Betreuung und Beratung der Kundinnen und Kunden, für den Verkauf von Fahrkarten und für die Sauberkeit in und um die Bahnanlagen. Mit dem Überwachen des Regelbetriebs tragen sie dazu bei, dass Kundinnen und Kunden, Tiere sowie Waren ihren Zielort sicher erreichen.

Um den sicheren Bahnbetrieb zu gewährleisten, führen Seilbahnerinnen EBA und Seilbahner EBA regelmässige, vorgeschriebene Kontrollen durch, sind unterstützend tätig beim Beheben von Störungen und bergen im Notfall Personen.

Für Seilbahnerinnen EBA und Seilbahner EBA stehen die Sicherheit und die Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden sowie die eigene Arbeitssicherheit stets an oberster Stelle. In ihrem Arbeitsalltag spielen die Brandverhütung und ein schonender Umgang mit der Umwelt eine wichtige Rolle. Seilbahnerinnen EBA und Seilbahner EBA halten sich deshalb bei allen beruflichen Tätigkeiten an die entsprechenden Vorschriften und Reglemente.

Wichtigste Handlungskompetenzen

Seilbahnerinnen EBA und Seilbahner EBA:

- ✓ betreuen und beraten die Kundinnen und Kunden der verschiedenen Seilbahnanlagen
- ✓ betreiben und überwachen den Regelbetrieb der Bahnanlagen
- ✓ transportieren Kundinnen und Kunden, Tiere sowie Waren mit den Bahnanlagen an ihren Zielort
- ✓ unterstützen das Instandhalten der Bahnanlagen
- ✓ reinigen die Infrastrukturanlagen
- ✓ leiten bei Störungs- sowie Brandfällen die entsprechenden Massnahmen ein
- ✓ bergen bei Bahnstillstand Personen

Berufsausübung

Seilbahnerinnen EBA und Seilbahner EBA arbeiten sowohl im Team als auch selbstständig. Sie sind für die Sicherheit und Sauberkeit des Bahnbetriebs sowie für die Betreuung der Kundinnen und Kunden mitverantwortlich. Dabei sind sie der technischen Leitung unterstellt.

Die beruflichen Tätigkeiten der Seilbahnerinnen EBA und Seilbahner EBA sind saisonal schwankend. Arbeitseinsätze an Wochenenden und Feiertagen gehören zum Berufsalltag.

Der Arbeitsort der Seilbahnerinnen EBA und Seilbahner EBA ist vielseitig: Sie arbeiten beim Empfang der Kundinnen und Kunden an der Kasse, im Regelbetrieb auf den Anlagen sowie im Freien auf Stützen und in der Werkstatt.

Seilbahnerinnen EBA und Seilbahner EBA bilden sich laufend weiter und tauschen sich mit anderen Seilbahnbetrieben aus.

Bedeutung des Berufes für Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Der Tourismus ist in der Schweiz von grosser wirtschaftlicher Bedeutung. Seilbahnerinnen EBA und Seilbahner EBA leisten durch ihre Arbeit einen wichtigen Beitrag zur sicheren Mobilität in den Schweizer Berggebieten. Sie sind mitverantwortlich für einen schonenden Umgang mit der Natur und pflegen einen sachgerechten und schonenden Umgang mit Stoffen, Energie und Materialien. Seilbahnerinnen EBA und

Seilbahner EBA gewährleisten eine umweltgerechte Entsorgung und das Recycling von Abfall- und Verbrauchsmaterial.

Allgemeinbildung

Die Allgemeinbildung beinhaltet grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen.

3.2. Übersicht der Handlungskompetenzen

↓ Handlungskompetenzbereiche		Handlungskompetenzen →							
a	Betreuen von Kundinnen und Kunden	a1: Beratungs- und Verkaufsgespräche im Kassenbereich führen	a2: mit fremdsprachigen Kundinnen und Kunden einfache Gespräche in einer zweiten Landessprache oder in Englisch führen	a3: erste Hilfe leisten					
b	Betreiben der Bahnanlage im Regelbetrieb	b1: aktuelle Wettersituation erfassen und entsprechende Massnahmen einleiten	b2: regelmässige Kontrollen auf den Stationen durchführen und dokumentieren	b3: regelmässige Kontrollen auf der Strecke durchführen und dokumentieren	b4: Bahnanlage in Betrieb nehmen	b5: Bahnbetrieb sicherstellen und überwachen	b6: Kundinnen und Kunden transportieren	b7: Waren transportieren	b8: Bahnanlage ausser Betrieb setzen
c	Handeln in Störungsfällen	c1: Massnahmen bei Anlagestillstand einleiten	c2: Personen und Tiere bergen	c3: bei Brand oder Unfall Massnahmen einleiten					
d	Instandhalten der Bahnanlage	d1: Infrastrukturanlagen reinigen	d2: Stationen im Team unterhalten	d3: Seilbahnfahrzeuge im Team unterhalten	d4: Strecke im Team unterhalten	d5: Seilbahn- und Infrastrukturkomponenten selbstständig in der Werkstatt instand halten und Zustand dokumentieren			

3.3. Anforderungsniveau des Berufes

Das Anforderungsniveau des Berufes ist im Bildungsplan mit den zu den Handlungskompetenzen zählenden Leistungszielen an den drei Lernorten weiter beschrieben. Zusätzlich zu den Handlungskompetenzen wird die Allgemeinbildung gemäss Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vermittelt (SR 412.101.241).

4. Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort

In diesem Kapitel werden die in Handlungskompetenzbereiche gruppierten Handlungskompetenzen und die Leistungsziele je Lernort beschrieben. Die im Anhang aufgeführten Instrumente zur Förderung der Qualität unterstützen die Umsetzung der beruflichen Grundbildung und fördern die Kooperation der drei Lernorte.

Handlungskompetenzbereich a: Betreuen von Kundinnen und Kunden

Das Betreuen von Kundinnen und Kunden gehört zu den Kernaufgaben der Seilbahnerinnen und Seilbahner.

Sie führen im Kassenbereich Beratungs- und Verkaufsgespräche und wickeln den Verkauf der verschiedenen Fahrkarten ab. Sie geben sowohl in der lokalen oder einer zweiten Landessprache als auch in Englisch Auskunft über das touristische Angebot, die Wetterlage und allfällige Gefahren. Beim Betreuen der Kundinnen und Kunden achten sie auf ein gepflegtes Äusseres und verhalten sich auch bei Reklamationen und in Konfliktsituationen freundlich und zuvorkommend. Kommt es zu einem medizinischen Zwischenfall auf der Bahnanlage, sind Seilbahnerinnen und Seilbahner die erste Ansprechperson. Sie leisten erste Hilfe und alarmieren, falls nötig, die entsprechenden Rettungskräfte.

Handlungskompetenz a1: Beratungs- und Verkaufsgespräche im Kassenbereich führen

Seilbahnerinnen und Seilbahner geben Auskunft über das touristische Angebot und die zur Verfügung stehenden Fahrkarten. Sie wickeln den Verkauf über das jeweilige Kassensystem ab.

Seilbahnerinnen und Seilbahner achten im Kassenbereich auf ein gepflegtes Äusseres. Sie begegnen den Kundinnen und Kunden sowohl bei regulären Beratungs- und Verkaufsgesprächen als auch bei Kundenreaktionen und in Konfliktsituationen zuvorkommend und freundlich.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
a1.1 Sie geben über das touristische Angebot in ihrem Betriebsumfeld umfassend Auskunft. (K 3)	a1.1 Sie zählen die touristischen Angebote im Betriebsumfeld auf. (K 1)	a1.1 Sie geben über das touristische Angebot im Betriebsumfeld von Seilbahnanlagen/Bahnbetrieben umfassend Auskunft. (K 3)
	a1.2 Sie erklären die Bedeutung des Tourismus für die Bahnbetriebe. (K 2)	
a1.3 Sie beraten die Kundinnen und Kunden über die verschiedenen Angebote an Fahrkarten. (K 3)	a1.3 Sie erklären die regionsübergreifenden Abonnemente und Vergünstigungen. (K 2)	a1.3 Sie beraten die Kundinnen und Kunden zu den regionsübergreifenden Abonnementen und Vergünstigungen. (K 3)
a1.4 Sie wickeln den Verkauf der Fahrkarten über das betriebsspezifische Kassensystem ab. (K 3)	a1.4 Sie erstellen einen Tagesabschluss für ein gängiges Kassensystem. (K 3)	

a1.5 Sie reagieren situationsgerecht auf Kundenreaktionen und in Konfliktsituationen. (K 3)	a1.5 Sie erklären die verschiedenen Verhaltensweisen bei Kundengesprächen und in Konfliktsituationen. (K 2)	a1.5 Sie reagieren situationsgerecht auf Kundenreaktionen und in Konfliktsituationen. (K 3)
--	--	--

<p>Handlungskompetenz a2: mit fremdsprachigen Kundinnen und Kunden einfache Gespräche in einer zweiten Landessprache oder in Englisch führen</p> <p>Seilbahnerinnen und Seilbahner geben bei Bedarf Informationen über das Wetter, das touristische Angebot und allfällige Gefahren in einer zweiten Landessprache oder in Englisch an fremdsprachige Kundinnen und Kunden weiter.</p>		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
a2.1 Sie führen einfache Gespräche in einer zweiten Landessprache. (K 3)		
a2.2 Sie führen einfache Gespräche in Englisch. (K 3)	a2.2 Sie führen einfache Gespräche in Englisch. (K 3)	

<p>Handlungskompetenz a3: erste Hilfe leisten</p> <p>Seilbahnerinnen und Seilbahner sind auf ihrem zugewiesenen Arbeitsplatz die erste Ansprechperson bei medizinischen Zwischenfällen. Sie leisten erste Hilfe und alarmieren bei Bedarf die entsprechenden Stellen. Dabei achten sie sowohl auf ihre eigene Sicherheit als auch auf diejenige der beteiligten Personen.</p>		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
a3.1 Sie leisten erste Hilfe mit betriebseigenen Mitteln bei Personen in Not. (K 3)	a3.1 Sie erläutern die zu treffenden Erste-Hilfe-Massnahmen und die Hilfsmittel. (K 2)	a3.1 Sie leisten erste Hilfe bei Personen in Not. (K 3)
a3.2 Sie alarmieren bei Bedarf die richtigen Rettungskräfte. (K 3)	a3.2 Sie erklären die Rollen der verschiedenen Rettungskräfte und die Funktionsweise der Rettungskette. (K 2)	
a3.3 Sie arbeiten bei der Lawinenrettung mit. (K 3)	a3.3 Sie erklären den Ablauf einer Lawinenrettung. (K 2)	a3.3 Sie führen Lawinenrettungsübungen im Gelände durch. (K 3)

<p>Handlungskompetenzbereich b: Betreiben der Bahnanlage im Regelbetrieb</p> <p>Das Betreiben der Bahnanlage im Regelbetrieb spielt eine wichtige Rolle im Berufsalltag der Seilbahnerinnen und Seilbahner.</p> <p>Sie erfassen im Tagesgeschäft die aktuelle Wetterlage, prüfen die Funktion der Bahnanlage und nehmen diese sowohl in Betrieb als auch setzen sie wieder ausser Betrieb. Sie überwachen den Regelbetrieb und stellen sicher, dass Kundinnen und Kunden, Tiere sowie Waren sicher an ihren Zielort transportiert werden.</p>		
<p>Handlungskompetenz b1: aktuelle Wettersituation erfassen und entsprechende Massnahmen einleiten</p> <p>Seilbahnerinnen und Seilbahner informieren sich via verschiedene Medien über die aktuelle Wetterlage und die Prognosen. Anhand der Informationen leiten sie in Rücksprache mit der/dem Vorgesetzten geeignete Massnahmen ein (z. B. verlangsamte Fahrt oder Betriebseinstellung bei starkem Wind) und dokumentieren diese.</p> <p>Die Einschätzung der Wetterlage kann sowohl auf der Bahnanlage als auch von unterwegs mittels den zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen.</p>		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
b1.1 Sie identifizieren auf Basis der vorhandenen Informationen zur Wetterlage und –entwicklung die Gefahren und die erforderlichen Massnahmen für den Bahnbetrieb. (K 4)	b1.1 Sie interpretieren die vorhandenen Informationen zur Wetterlage und –entwicklung. (K 4)	b1.1 Sie beschreiben die aktuelle Wetterlage. (K 2)
b1.2 Sie dokumentieren die aktuelle Wetterlage und leiten, wenn nötig, entsprechende Massnahmen ein. (K 3)	b1.2 Sie dokumentieren die unterschiedlichen Wetterlagen und beschreiben die zu ergreifenden Massnahmen, welche in der entsprechenden Situation notwendig sind. (K 2)	

<p>Handlungskompetenz b2: regelmässige Kontrollen auf den Stationen durchführen und dokumentieren</p> <p>Seilbahnerinnen und Seilbahner kontrollieren anhand von regelmässig stattfindenden Prüfindervallen die Funktion der Stationseinrichtung.</p> <p>Sie erfassen mittels Prüfungen die Ist-Zustände und vergleichen sie mit den Soll-Zuständen. Um den Ist-Zustand zu prüfen, setzen sie Checklisten ein. Die Prüfergebnisse dokumentieren sie direkt in der Checkliste. Bei Abweichungen weisen sie die/den Vorgesetzte/n unverzüglich auf diese hin.</p>		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
b2.1 Sie kontrollieren gemäss Checkliste den Zustand der Stationen.	b2.1 Sie erläutern mithilfe von Checklisten den Vorgang beim Kontrollieren des Zustands der Stationen.	b2.1 Sie kontrollieren gemäss Checkliste den Zustand der Stationen.

(K 3)	(K 2)	(K 3)
b2.2 Sie dokumentieren den Zustand der Stationen. (K 3)	b2.2 Sie halten die möglichen Zustände von Stationen fest. (K 3)	b2.2 Sie dokumentieren den Zustand der Stationen. (K 3)
b2.3 Sie vergleichen den Ist- mit dem Sollzustand, bei Bedarf weisen sie auf über der Norm liegende Abweichungen hin und erklären mögliche Folgen. (K 4)	b2.3 Sie erklären den Unterschied zwischen dem Ist- und Sollzustand. (K 2)	b2.3 Sie vergleichen den Ist- mit dem Sollzustand, bei Bedarf weisen sie auf über der Norm liegende Abweichungen hin und erklären mögliche Folgen. (K 3)

Handlungskompetenz b3: regelmässige Kontrollen auf der Strecke durchführen und dokumentieren
 Seilbahnerinnen und Seilbahner kontrollieren die Strecke anhand verschiedener Checklisten und dokumentieren den aktuellen Zustand.

Sie kontrollieren in Zusammenarbeit mit weiteren Mitarbeitenden die Streckenausrüstung sowohl visuell als auch hinsichtlich ihrer Funktion. Dabei achten sie auf die eigene Sicherheit und auf diejenige der Mitarbeitenden. Sie berücksichtigen die Witterung. Seilbahnerinnen und Seilbahner sind beim Kontrollieren der Strecke in ständigem Funkkontakt mit den Maschinisten. Die Prüfergebnisse dokumentieren sie direkt in der Checkliste. Bei Abweichungen weisen sie die/den Vorgesetzte/n unverzüglich drauf hin.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
b3.1 Sie kontrollieren gemäss Checkliste den Zustand der Strecke. (K 3)	b3.1 Sie erläutern mithilfe von Checklisten den Vorgang beim Kontrollieren des Zustands der Strecke. (K 2)	b3.1 Sie kontrollieren gemäss Checkliste den Zustand der Strecke. (K 3)
b3.2 Sie dokumentieren den Zustand der Strecke. (K 3)	b3.2 Sie dokumentieren den Zustand der Strecke. (K 3)	b3.2 Sie dokumentieren den Zustand der Strecke. (K 3)

Handlungskompetenz b4: Bahnanlage in Betrieb nehmen

Seilbahnerinnen und Seilbahner nehmen täglich die Bahnanlage gemäss Checklisten in Betrieb.

Sie überprüfen anhand der Checklisten, ob Abschränkungen und Signalisationen am richtigen Ort angebracht sind. Sie leiten täglich, vor der Betriebsaufnahme der Anlage, eine Prüffahrt und eine technische Inspektion ein. In aussergewöhnlichen Situationen (Lawinensprengungen, Pistenpräparation etc.) sprechen sich Seilbahnerinnen und Seilbahner mit ihrer/ihrer Vorgesetzten ab, bevor sie die Anlage in Betrieb nehmen.

Sie halten sich bei der Betriebsaufnahme der Anlage an die Checklisten und die allgemein gültigen Sicherheitsvorschriften. Bei Abweichungen weisen sie die/den Vorgesetzte/n unverzüglich darauf hin.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
b4.1 Sie richten die Stationen	b4.1 Sie erläutern, wie die	b4.1 Sie richten die Stationen

unter Einhaltung der Sicherheitsaspekte her. (K 3)	Stationen unter Einhaltung der Sicherheitsaspekte hergerichtet werden. (K 2)	unter Einhaltung der Sicherheitsaspekte her. (K 3)
b4.2 Sie führen unter Einhaltung der Sicherheitsaspekte eine Prüffahrt durch und leiten bei Bedarf entsprechende Massnahmen ein. (K 3)	b4.2 Sie erläutern, wie eine Prüffahrt durchgeführt wird und welche Massnahmen allenfalls eingeleitet werden. (K 2)	b4.2 Sie führen unter Einhaltung der Sicherheitsaspekte eine Prüffahrt durch und leiten bei Bedarf entsprechende Massnahmen ein. (K 3)
b4.3 Sie nehmen unterschiedliche Bahnsysteme gemäss Checklisten unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften in Betrieb. (K 3)	b4.3 Sie erläutern anhand der Checklisten die Inbetriebnahme unterschiedlicher Bahnsysteme. (K 2)	b4.3 Sie nehmen unterschiedliche Bahnsysteme gemäss Checklisten unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften in Betrieb. (K 3)
b4.4 Sie dokumentieren die Inbetriebnahme in der Checkliste. (K 3)	b4.4 Sie erläutern die Dokumentation der Inbetriebnahme gemäss Checkliste. (K 2)	b4.4 Sie dokumentieren die Inbetriebnahme in der Checkliste. (K 3)
b4.5 Sie nehmen unter Berücksichtigung der Energieeffizienz und der Leistungsspitzen die Bahnanlagen in Betrieb. (K3)	b4.5 Sie erläutern die Möglichkeiten einer energieeffizienten Inbetriebnahme einer Bahnanlage. (K2)	b4.5 Sie nehmen unterschiedliche Bahnsysteme gemäss Checklisten unter Einhaltung der Energieeffizienz und der Leistungsspitzen in Betrieb. (K3)

Handlungskompetenz b5: Bahnbetrieb sicherstellen und überwachen

Seilbahnerinnen und Seilbahner überwachen den technischen Bahnbetrieb und stellen sicher, dass dieser gemäss Betriebsanleitung abläuft. Dazu beobachten sie die Anzeigen im Kommandoraum und den Bahnbetrieb. Bei Unregelmässigkeiten leiten sie entsprechende Massnahmen ein und informieren ihre/n Vorgesetzte/n.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
b5.1 Sie überwachen die technischen Instrumente der Bahnanlage und die Anzeigen im Kommandoraum. (K 3)	b5.1 Sie erklären die Funktion der technischen Instrumente der Bahnanlage und der Anzeigen im Kommandoraum. (K 2)	b5.1 Sie überwachen die technischen Instrumente der Bahnanlage und die Anzeigen im Kommandoraum. (K 3)
b5.2 Sie leiten bei Unregelmässigkeiten der technischen Instrumente oder der Anzeigen im	b5.2 Sie erklären die Konsequenzen und Handlungsabläufe bei Unregelmässigkeiten der	b5.2 Sie leiten bei simulierten Unregelmässigkeiten der technischen Instrumente oder der Anzeigen im

Kommandoraum entsprechende Massnahmen ein. (K 3)	technischen Instrumente oder der Anzeigen im Kommandoraum. (K 2)	Kommandoraum entsprechende Massnahmen ein. (K 3)
---	---	---

<p>Handlungskompetenz b6: Kundinnen und Kunden transportieren</p> <p>Seilbahnerinnen und Seilbahner betreuen und überwachen Kundinnen und Kunden beim Benutzen der Bahnanlagen.</p> <p>Sie begrüssen die Kundinnen und Kunden, kontrollieren die Fahrkarten, geben bei Bedarf Auskunft über das Wetter, das touristische Angebot und allfällige Gefahren. Sie leisten, wenn nötig, Hilfestellung beim Ein- und Aussteigen. Bei der Betreuung der Kundinnen und Kunden achten sie stets auf freundliches und korrektes Auftreten.</p> <p>Die Betreuung der Kundinnen und Kunden findet vorwiegend in der Bahnanlage statt. Seilbahnerinnen und Seilbahner halten sich dabei an die betriebsinternen Vorgaben und an die gesetzlichen Transport- und Sicherheitsbestimmungen.</p>		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
b6.1 Sie bedienen die Gäste kundenorientiert. (K 3)	b6.1 Sie erläutern die Bedeutung der Kundenorientierung in einem Dienstleistungsunternehmen. (K 2)	
b6.2 Sie geben den Gästen bei Bedarf Auskunft über das touristische Angebot. (K 2)	b6.2 Sie erläutern das touristische Angebot verschiedener Seilbahnggebiete. (K 2)	
b6.3 Sie überwachen die Sicherheit der Gäste und leiten bei Bedarf die nötigen Massnahmen ein. (K 3)	b6.3 Sie erläutern die Sicherheitsaspekte, die beim Transport der Gäste eingehalten werden müssen. (K 2)	b6.3 Sie überwachen die Sicherheit der Gäste bei verschiedenen Bahnsystemen und leiten bei Bedarf die nötigen Massnahmen ein. (K 3)

<p>Handlungskompetenz b7: Waren transportieren</p> <p>Seilbahnerinnen und Seilbahner transportieren verschiedene Materialien für die Gastronomie, Private und für den Bedarf der eigenen Bahnanlagen.</p> <p>Sie informieren sich über die Eigenschaften der zu transportierende Ware und sichern die Lieferung sachgerecht bevor sie transportiert wird. Beim Warentransport achten die Seilbahnerinnen und Seilbahner auf die Vorschriften und betriebsinternen Weisungen. Für spezielle Transporte wie Gefahrgut oder Überlängen nehmen sie Rücksprache mit der/dem Vorgesetzten. Sie dokumentieren den Transport der unterschiedlichen Ware, damit die Kosten an Drittpersonen weiterverrechnet werden können und damit der Transport von Gefahrgütern nachvollziehbar ist.</p>		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs

b7.1 Sie sichern die Ladungen gemäss Vorschriften. (K 3)	b7.1 Sie beschreiben die einzuhaltenden Vorschriften bei der Sicherung von Ladungen. (K 2)	b7.1 Sie sichern die Ladungen gemäss Vorschriften. (K 3)
b7.2 Sie transportieren Gefahrgut unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. (K 3)	b7.2 Sie beschreiben die einzuhaltenden Vorgaben beim Transport von Gefahrgut. (K 2)	
b7.3 Sie kontrollieren Lieferungen und halten die gesetzlichen Vorgaben zum Transport und zur Lagerung von Waren ein. (K 3)	b7.3 Sie beschreiben den Inhalt und die Bedeutung von Lieferscheinen sowie die gesetzlichen Vorgaben zum Transport und zur Lagerung von Waren. (K 2)	

Handlungskompetenz b8: Bahnanlage ausser Betrieb setzen

Seilbahnerinnen und Seilbahner setzen täglich die Bahnanlage gemäss Checklisten ausser Betrieb.

Sie stellen sicher, dass sich keine Personen mehr auf der Strecke und in den Stationen befinden. Sie sorgen dafür, dass keine Personen mehr die Anlage betreten und führen die Abschlussarbeiten gemäss Betriebsvorgaben aus.

Sie halten sich bei der Ausserbetriebssetzung der Anlage an die Checklisten und die allgemein gültigen Sicherheitsvorschriften. Bei Abweichungen weisen sie die/den Vorgesetzte/n unverzüglich darauf hin.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
b8.1 Sie stellen sicher, dass sich keine Personen mehr auf der Strecke und in den Stationen befinden. (K 3)		
b8.2 Sie richten die Stationen unter Einhaltung der Sicherheitsaspekte her. (K 3)	b8.2 Sie erläutern, wie die Stationen unter Einhaltung der Sicherheitsaspekte hergerichtet werden. (K 2)	b8.2 Sie richten die Stationen unter Einhaltung der Sicherheitsaspekte her. (K 3)
b8.3 Sie setzen unterschiedliche Bahnsysteme gemäss Betriebsvorschriften unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften ausser Betrieb. (K 3)	b8.3 Sie erläutern die Ausserbetriebssetzung unterschiedlicher Bahnsysteme. (K 2)	
a8.4	a8.4	a8.4

Sie setzen unter Berücksichtigung der Energieeffizienz die Bahnanlagen ausser Betrieb. (K3)	Sie erläutern die Möglichkeiten einer energieeffizienten Ausserbetriebnahme einer Bahnanlage. (K2)	Sie nehmen unterschiedliche Bahnsysteme gemäss Checklisten unter Einhaltung der Energieeffizienz ausser Betrieb. (K3)
--	---	--

<p>Handlungskompetenzbereich c: Handeln in Störungsfällen</p> <p>Kommt es beim Betreiben der Bahnanlage zu einem Stillstand, einem Brand oder einem Unfall leiten Seilbahnerinnen und Seilbahner, allenfalls in Absprache mit der/dem Vorgesetzten, entsprechende Massnahmen ein.</p> <p>Sie nehmen, wenn möglich, die Bahnanlage nach einem Stillstand wieder in Betrieb. In Störungsfällen bergen sie bei Bedarf auch Personen.</p>		
<p>Handlungskompetenz c1: Massnahmen bei Anlagestillstand einleiten</p> <p>Seilbahnerinnen und Seilbahner beurteilen anhand der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen den Grund für den Anlagestillstand. Bei Bedarf informieren sie die/den Vorgesetzte/n. Für die Weiterfahrt oder Räumung der Anlage befolgen sie die interne Betriebsanweisung und/oder die Anweisungen der/des Vorgesetzte/n.</p>		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
c1.1 Sie eruieren anhand des Ablaufschemas den Grund für den Anlagestillstand. (K 4)	c1.1 Sie erklären das Ablaufschema bei der Fehleranalyse zum Anlagestillstand. (K 2)	c1.1 Sie analysieren den momentanen Anlagezustand. (K 4)
	c1.2 Sie erklären die Funktionsweise der verschiedenen Bahnanlagen. (K 2)	
c1.3 Sie bedienen den Hilfs-/Notantrieb gemäss Betriebsanleitung. (K 3)	c1.3 Sie erklären den Hilfs-/Notantrieb mithilfe der Betriebsanleitung. (K 2)	c1.3 Sie bedienen den Hilfs-/Notantrieb gemäss Betriebsanleitung. (K 3)
c1.4 Je nach Ausgangslage nehmen sie die Bahnanlage wieder in Betrieb oder informieren die/den Vorgesetzte/n. (K 3)	c1.4 Je nach Ausgangslage schlagen sie angepasste Massnahmen für die Wiederinbetriebnahme vor. (K 2)	

<p>Handlungskompetenz c2: Personen und Tiere bergen</p> <p>Seilbahnerinnen und Seilbahner bergen in Notsituationen Personen und Tiere aus den Fahrzeugen.</p> <p>Sie führen im Auftrag der technischen Leitung entweder als Bodenpersonal oder als Seilfahrerinnen/Seilfahrer die Bergung von Personen und Tieren auf verschiedenen Teilen der Strecke durch. Sie setzen dabei die Bergungsausrüstung gemäss Sicherheitsvorschriften ein.</p>		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
c2.1 Sie arbeiten gemäss Bergungskonzept und	c2.1 Sie erklären die Bedeutung eines Bergungskonzepts und	c2.1 Sie arbeiten gemäss Bergungskonzept und

Bergeplan bei Personen- und Tierbergungen mit und beachten die Sicherheitsvorschriften. (K 3)	eines Bergeplans und beschreiben die Sicherheitsvorschriften. (K 2)	Bergeplan bei Personen- und Tierbergungen mit und beachten die Sicherheitsvorschriften. (K 3)
c2.2 Sie setzen eine der Situation angepasste Bergungsart ein und wenden unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften Bergungseinrichtungen und -instrumente situationsgerecht an. (K 3)	c2.2 Sie beschreiben die verschiedenen Bergungsarten und die Funktionsweise der gebräuchlichsten Bergungseinrichtungen und -instrumente. (K 2)	c2.2 Sie wenden unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften unterschiedliche Bergungsarten, -einrichtungen und -instrumente an. (K 3)
c2.3 Sie führen das Bergungsprotokoll. (K 3)	c2.3 Sie beschreiben die Inhalte und die Bedeutung eines Bergungsprotokolls. (K 2)	

Handlungskompetenz c3: bei Brand oder Unfall Massnahmen einleiten

Seilbahnerinnen und Seilbahner treffen bei Brandausbruch und bei Unfällen die nötigen Sofortmassnahmen und leisten Unterstützung. Dabei halten sie die Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz ein.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
c3.1 Sie verhalten sich im Brandfall korrekt und setzen die Brandlöschmittel fachgerecht ein. (K 3)	c3.1 Sie beschreiben die Bedeutung des Brandschutzes und das Verhalten bei Brandausbruch. (K 2)	c3.1 Sie wenden Brandschutzmassnahmen und Brandlöschmittel korrekt an. (K 3)
c3.2 Sie treffen bei Unfällen mit umweltgefährdenden Gütern die notwendigen Sofortmassnahmen gemäss den betrieblichen Vorgaben. (K 3)	c3.2 Sie erläutern die Gefahren und mögliche Umweltfolgen bei nicht sachgerechtem Umgang mit gefährlichen Gütern. (K 2)	

Handlungskompetenzbereich d: Instandhalten der Bahnanlage

Seilbahnerinnen und Seilbahner übernehmen eine wichtige Rolle beim Instandhalten der Bahnanlage. Sie reinigen die Infrastrukturanlagen und übernehmen Teilaufgaben bei Instandhaltungsarbeiten der Stationen, der Seilbahnfahrzeuge und der Strecke. Seilbahn- und Infrastrukturkomponenten halten sie instand. Seilbahnerinnen und Seilbahner dokumentieren die geleisteten Instandhaltungsarbeiten in geeigneter Form.

Handlungskompetenz d1: Infrastrukturanlagen reinigen

Seilbahnerinnen und Seilbahner reinigen sowohl die öffentlich zugänglichen (z. B. Kassenbereich, sanitäre Anlagen, Fahrzeuge) als auch die betriebsintern zugänglichen (z. B. Kommandoraum, Maschinenraum) Infrastrukturanlagen. Beim Umgang mit den Reinigungsmitteln halten sie die nötigen

Sicherheitsvorschriften ein und beachten ökologische Aspekte.		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
d1.1 Sie reinigen die Infrastrukturanlagen mit den korrekten Reinigungsmitteln. Dabei halten sie die nötigen Sicherheitsvorschriften ein und beachten ökologische Aspekte. (K 3)	d1.1 Sie nennen die Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten der verschiedenen Reinigungsmittel für Infrastrukturanlagen. (K 1)	d1.1 Sie reinigen die Infrastrukturanlagen mit den korrekten Reinigungsmitteln. Dabei halten sie die nötigen Sicherheitsvorschriften ein und beachten ökologische Aspekte. (K 3)
	d1.2 Sie erklären die Sicherheitsvorschriften und die ökologischen Aspekte beim Umgang mit Reinigungsmitteln. (K 2)	

<p>Handlungskompetenz d2: Stationen im Team unterhalten</p> <p>Seilbahnerinnen und Seilbahner halten die technischen Stationseinrichtungen im Team unter Anleitung der/des Vorgesetzten instand.</p> <p>Sie unterhalten Komponenten einer Seilbahnstation wie Antriebe, Antriebsscheibe, Bremsen, Förder- und Spanneinrichtungen, Garagierungen, Verbrennungsmotoren. Dabei halten sie die Sicherheitsvorschriften ein und befolgen die Anleitungen der/des Vorgesetzten. Sie dokumentieren die Unterhaltsarbeiten.</p>		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
d2.1 Sie führen unter Anleitung der/des Vorgesetzten Inspektions- und Wartungsarbeiten an den Stationen aus. (K 3)	d2.1 Sie erklären die Funktionsweise der Stationen gemäss Betriebsanleitung. (K 2)	d2.1 Sie führen unter Anleitung der üK-Instruktorin/des üK-Instruktors Inspektions- und Wartungsarbeiten an Stationen aus. (K 3)
	d2.2 Sie erklären den Vorgang von Inspektion und Wartung von Stationen gemäss Betriebsanleitung. (K 2)	
d2.3 Sie führen unter Anleitung der/des Vorgesetzten Instandsetzungsarbeiten an den Stationen aus. (K 3)	d2.3 Sie erklären den Vorgang der Instandsetzung der Stationen gemäss Betriebsanleitung. (K 2)	d2.3 Sie führen unter Anleitung der üK-Instruktorin/des üK-Instruktors Instandsetzungsarbeiten an Stationen aus. (K 3)

Handlungskompetenz d3: Seilbahnfahrzeuge im Team unterhalten		
<p>Seilbahnerinnen und Seilbahner führen im Team Instandhaltungsarbeiten an Seilbahnfahrzeugen durch. Dabei halten sie die Sicherheitsvorschriften ein und befolgen die Anweisungen der/des Vorgesetzten. Sie dokumentieren die Instandhaltungsarbeiten.</p>		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>d3.1 Sie führen unter Anleitung der/des Vorgesetzten Inspektions- und Wartungsarbeiten an den Fahrzeugen aus. (K 3)</p>	<p>d3.1 Sie erklären die Funktionsweise der Fahrzeuge gemäss Betriebsanleitung. (K 2)</p>	<p>d3.1 Sie führen unter Anleitung der üK-Instruktorin/des üK-Instruktors Inspektions- und Wartungsarbeiten an Fahrzeugen aus. (K 3)</p>
	<p>d3.2 Sie erklären den Vorgang der Inspektion und Wartung von Fahrzeugen gemäss Betriebsanleitung. (K 2)</p>	
<p>d3.3 Sie führen unter Anleitung der/des Vorgesetzten Instandsetzungsarbeiten an den Fahrzeugen aus. (K 3)</p>	<p>d3.3 Sie erklären den Vorgang der Instandsetzung der Fahrzeuge gemäss Betriebsanleitung. (K 2)</p>	<p>d3.3 Sie führen unter Anleitung der üK-Instruktorin/des üK-Instruktors Instandsetzungsarbeiten an Fahrzeugen aus. (K 3)</p>

Handlungskompetenz d4: Strecke im Team unterhalten		
<p>Seilbahnerinnen und Seilbahner führen im Team Instandhaltungsarbeiten an verschiedenen Streckenkomponenten wie Seilrolle, Wippe, Seilsattel, Zugseilzwischenaufhängung, Trasse durch. Dabei halten sie die Sicherheitsvorschriften ein und befolgen die Anweisungen der/des Vorgesetzten. Sie dokumentieren die Instandhaltungsarbeiten.</p>		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>d4.1 Sie führen unter Anleitung der/des Vorgesetzten Inspektions- und Wartungsarbeiten auf der Strecke aus. (K 3)</p>	<p>d4.1 Sie erklären die Funktionsweise der Strecke gemäss Betriebsanleitung. (K 2)</p>	<p>d4.1 Sie führen unter Anleitung der üK-Instruktorin/des üK-Instruktors Inspektions- und Wartungsarbeiten auf der Strecke aus. (K 3)</p>
	<p>d4.2 Sie erklären den Vorgang der Wartung der Strecke gemäss Betriebsanleitung. (K 2)</p>	
<p>d4.3 Sie führen unter Anleitung der/des Vorgesetzten Instandsetzungsarbeiten auf der</p>	<p>d4.3 Sie erklären den Vorgang der Instandsetzung der Strecke gemäss Betriebsanleitung.</p>	<p>d4.3 Sie führen unter Anleitung der üK-Instruktorin/des üK-Instruktors</p>

Strecke aus. (K 3)	(K 2)	Instandsetzungsarbeiten auf der Strecke aus. (K 3)
-----------------------	-------	---

Handlungskompetenz d5: Seilbahn- und Infrastrukturkomponenten selbstständig in der Werkstatt instand halten und Zustand dokumentieren

Seilbahnerinnen und Seilbahner halten anhand eines detaillierten Auftrags selbstständig Seilbahn- und Infrastrukturkomponenten instand. Sie dokumentieren den Zustand der bearbeiteten Seilbahn- und Infrastrukturkomponenten. Dabei halten sie sich an die Betriebsanleitung und an die Sicherheitsvorschriften. Materialien und Hilfsstoffe trennen und entsorgen sie fachgerecht.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
d5.1 Sie richten sich ihren Arbeitsplatz zweckmässig und unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften ein. (K 3)	d5.1 Sie erklären die zweckmässige Einrichtung des Arbeitsplatzes unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften. (K 2)	d5.1 Sie richten sich ihren Arbeitsplatz zweckmässig und unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften ein. (K 3)
d5.2 Sie warten anhand eines detaillierten Auftrags selbstständig Seilbahn- und Infrastrukturkomponenten. (K 3)	d5.2 Sie erklären die Eigenschaften und die Verwendung der verschiedenen Materialien. (K 2)	d5.2 Sie warten anhand eines detaillierten Auftrags selbstständig Seilbahn- und Infrastrukturkomponenten. (K 3)
	d5.3 Sie erklären die Eigenschaften und die Verwendung der verschiedenen Werkzeuge. (K 2)	
d5.4 Sie setzen anhand eines detaillierten Auftrags selbstständig Seilbahn- und Infrastrukturkomponenten instand. (K 3)	d5.4 Sie erstellen eine Material- und Werkzeugliste für die Ausführung eines Auftrages. (K 3)	d5.4 Sie setzen anhand eines detaillierten Auftrags selbstständig Seilbahn- und Infrastrukturkomponenten instand. (K 3)
d5.5 Sie dokumentieren die Instandhaltung der Seilbahn- und Infrastrukturkomponenten anhand von Checklisten. (K 3)	d5.5 Sie erklären die Dokumentation für die Instandhaltung der Seilbahn- und Infrastrukturkomponenten. (K 2)	d5.5 Sie dokumentieren die Instandhaltung der Seilbahn- und Infrastrukturkomponenten anhand von Checklisten. (K 3)
d5.6 Sie trennen Materialien und Hilfsstoffe und gewährleisten eine fachgerechte Entsorgung. (K 3)	d5.6 Sie beschreiben die gesetzlichen Vorgaben für die Entsorgung von Materialien und Hilfsstoffen sowie die Bedeutung des Recyclings. (K 2)	d5.6 Sie trennen Materialien und Hilfsstoffe und gewährleisten eine fachgerechte Entsorgung. (K 3)

Erstellung

Der Bildungsplan wurde von der unterzeichnenden Organisation der Arbeitswelt erstellt. Er bezieht sich auf die Verordnung des SBFI vom 25. Juni 2019 über die berufliche Grundbildung für Seilbahnerin/Seilbahner mit eidgenössischem Berufsattest (EBA).

Der Bildungsplan orientiert sich an den Übergangsbestimmungen der Bildungsverordnung.

Bern, 25. Juni 2019

Seilbahnen Schweiz

Der Präsident

der Geschäftsführer

Dominique de Bumann

Sepp Odermatt

Das SBFI stimmt dem Bildungsplan nach Prüfung zu.

Bern, 25. Juni 2019

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation


Rémy Hübschi
Vizedirektor, Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Anhang 1: Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität

Dokumente	Bezugsquelle
Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung für Seilbahnerin EBA/Seilbahner EBA	<i>Elektronisch</i> Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (www.bvz.admin.ch > Berufe A-Z) <i>Printversion</i> Bundesamt für Bauten und Logistik (www.bundespublikationen.admin.ch)
Bildungsplan zur Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung für Seilbahnerin EBA/Seilbahner EBA	Seilbahnen Schweiz
Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung inkl. Anhang (Bewertungsraster sowie ggf. Leistungsnachweise überbetriebliche Kurse und/oder Leistungsnachweis Bildung in beruflicher Praxis)	Seilbahnen Schweiz
Lerndokumentation	Seilbahnen Schweiz
Bildungsbericht	Vorlage SDBB CSFO www.oda.berufsbildung.ch Seilbahnen Schweiz
Dokumentation betriebliche Grundbildung	Vorlage SDBB CSFO www.oda.berufsbildung.ch Seilbahnen Schweiz
Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe	Seilbahnen Schweiz
Mindesteinrichtung/Mindestsortiment Lehrbetrieb	Seilbahnen Schweiz
Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse	Seilbahnen Schweiz
Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse	Seilbahnen Schweiz
Lehrplan für die Berufsfachschulen	Seilbahnen Schweiz
Organisationsreglement Kommission Berufsentwicklung und Qualität	Seilbahnen Schweiz

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Seilbahnerin/Seilbahner ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
3a	Arbeiten, welche Jugendliche körperlich überbeanspruchen. Das manuelle Handhaben von Lasten von mehr als <ul style="list-style-type: none"> • 15 kg für junge Männer bis 16 Jahre, • 19 kg für junge Männer von 16 - 18 Jahren, • 11 kg für junge Frauen bis 16 Jahre, • 12 kg für junge Frauen von 16 - 18 Jahren.
3c	Arbeiten, die je regelmässig länger als 2 Stunden pro Tag <ul style="list-style-type: none"> • in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung • in Schulterhöhe oder darüber • teilweise kniend, hockend oder liegend verrichtet werden.
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulslärm). Unter diese fallen Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LEx von 85 dB (A).
4g	Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien (Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten).
4h	Arbeiten mit nichtionisierender Strahlung. Unter diese fallen langwelliges Ultraviolett (Sonnenexposition).
5a	Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand- oder Explosionsgefahr besteht. Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, von denen physikalische Gefahren wie Explosivität und Entzündbarkeit ausgehen: <ol style="list-style-type: none"> 2. entzündbare Gase (H220, H221 – bisher R12), 3. entzündbare Aerosole (H222 – bisher R12), 4. entzündbare Flüssigkeiten (H224, H225 – bisher R12).
5b1	Arbeiten mit Gasen, Dämpfen, Nebeln und brennbaren Feinstäuben, die mit Luft ein zündfähiges Gemisch ergeben.
6a	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien. Arbeiten mit einer gesundheitsgefährdenden Exposition (inhalativ – via die Atemwege, dermal – via die Haut, oral – via den Mund) oder einer entsprechenden Unfallgefahr. Stoffe und Zubereitungen, die mit spezifischen H-Sätzen als toxisch eingestuft sind und/oder mit untenstehenden Gefahrensymbolen für Gesundheitsgefahren (Piktogrammen) gekennzeichnet sind: <div style="text-align: right;">  </div>

8a	<p>Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln</p> <p>a) Arbeiten mit bewegten Transport- oder bewegten Arbeitsmitteln</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand, 3. Kombinierte Transportsysteme, die namentlich aus Band- und Kettenförderern, Becherwerken, Hänge- und Rollenbahnen, Dreh-, Verschiebe- und Kippvorrichtungen, Spezialwarenaufzügen, Hebebühnen oder Stapelkränen bestehen, 7. Pistenfahrzeuge, 8. Werkseilbahnen, 9. Hubarbeitsbühnen, 10. Aussen- und Innenbefahrenrichtungen mit freihängenden Arbeitskörben oder -sitzen, 12. Innerbetriebliche Eisenbahnen.
8b	<p>Arbeiten mit Arbeitsmitteln, welche bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.</p>
8c	<p>Arbeiten mit Maschinen oder Systemen im Sonderbetrieb / bei der Instandhaltung mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitenrisiko</p>
10a	<p>Arbeiten in einem ungesicherten Arbeitsumfeld.</p> <p>a) Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen.</p>
10c	<p>c) Arbeiten ausserhalb eines fest eingerichteten Arbeitsplatzes, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. bei Baustellenarbeiten 3. im Strassenunterhalt im Verkehrsbereich, 4. bei Installations- und Unterhaltsarbeiten der Gas- und Wasserversorgung sowie des Stark- und Schwachstroms im Verkehrsbereich, 7. in der Montage auf grösseren Montagestellen,
12b	<p>Arbeiten in einem Bereich mit innerbetrieblichem Rangierverkehr.</p>

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ³	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstüt- zung ÜK	Unterstüt- zung BFS		Ständig	Häufig	Gelegent- lich
Arbeiten in der Höhe (Seilbahnstützen, Stationen, Linien und Kabinen) Arbeiten in steilem Gelände	<ul style="list-style-type: none"> • Abstürzen • Ausrutschen 	10a	<p>△ Korrekte Anwendung der PSA gegen Absturz (PSAgA)</p> <p>△ Sichere Anwendung von Abläufen und Methoden</p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • www.absturzrisiko.ch • Branchenlösung 74 RM (Kl. Suva 47G) • MB "Sicherheit durch Anseilen", Suva 44002 • MB "Alles, was Sie über PSA wissen müssen", Suva 44091 • MB "Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten an Seilbahn- und Skiliftanlagen", Suva 84045 und Instruktionsmappe Suva 88823 • CL "Arbeiten auf Seilbahn-Anlagen. Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung", Suva 67187 • CL "Seilbahnen und Skilifte", Suva 67122 	1.	--	--	<p><u>Grundlegende Informationen im Lehrbetrieb</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahren • Vorschriften • Massnahmen • PSAgA <p><u>Instruktion in situ durch Spezialisten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung PSAgA • Erklären und Zeigen • Arbeitsorganisation • Rettung 	1	2.	--
Arbeiten auf oder in der Nähe von Seilbahnanlagen Arbeiten in der Nähe von beweglichen Teilen (Sesseln, Kabinen, Laufwerken, Verzögerern, Fahrzeugumlauförderern, Seilscheiben)	<ul style="list-style-type: none"> • Stösse • Fangstellen • Etwas einklemmen • Eingeklemmt werden • Gequetscht werden • Schnitte 	8b 8c 10a 10c	<p>△ Arbeiten auf oder in der Nähe von Seilbahnen</p> <p>△ Seilbahnspezifische Gefahren</p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Branchenlösung 74 RM (Kl. Suva 47G) • RL "Arbeitsmittel", EKAS6512 • MB "Alles, was Sie über PSA wissen müssen", Suva 44091 • MB "Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten an Seilbahn- und Skiliftanlagen", Suva 84045 et Instruktionsmappe Suva 88823 • CL "Arbeiten auf Seilbahn-Anlagen. Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung", Suva 67187 • CL "Seilbahnen und Skilifte", Suva 67122 • SUVA-Ausbildungsmodul für Seilbahner/innen 	1.	--	1.	<p><u>Grundlegende Informationen im Lehrbetrieb</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahren • Arbeitsorganisation • Massnahmen <p><u>Instruktion in situ durch Spezialisten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrenerkennung • Schutzmassnahmen • Arbeitsorganisation • Abgrenzung von Gefahrenzonen 	1.	2.	--

² Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

³ Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“

<p>Umgang mit/Verwendung von schädlichen Stoffen (Benzin, Diesel, Farbe, Öl, Fett, Lösungsmittel, Frostschutzmittel, Rostschutzprodukte, ...)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Reizung der Augen • Reizung der Atemwege • Reizung der Atemwege • Vergiftung • Einatmen von Dämpfen • Allergien • Spritzwasser 	<p>5a 5b1 6a</p> <p>△ Korrekturer Umgang mit den Produkten △ Tragen von PSA (Haut, Augen, Atemwege) △ Lagerung und Entsorgung der Produkte △ Kein Essen und Trinken während der Arbeit</p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Branchenlösung 74 RM (Kl. Suva 47G) • BAV Richtlinie «Beförderung gefährlicher Güter mit Seilbahnen» • Verfügung des Eidgenössischen Departementes des Innern über die technischen Massnahmen zur Verhütung von Berufskrankheiten, die durch chemische Stoffe verursacht werden, SR 832.321.11 • MB "Gefährliche Stoffe. Was man darüber wissen muss", Suva 11030 • MB "Alles, was Sie über PSA wissen müssen", Suva 44091 • MB von Homepage www.cheminfo.ch 	2.	--	2.	<p><u>Grundlegende Informationen im Lehrbetrieb</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahren / Produkterkennung • Handhabung / Verwendung • Schutzmittel / Belüftung <p><u>Instruktion in situ durch Spezialisten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Produkterkennung • Schutzmittel • Lagerung • Belüftung • Handhabung 	2.	--	--
<p>Arbeiten auf oder am Fusse von Stahlkonstruktionen (Gefahr durch unsaubere Stellen, scharfe Kanten, fallende Gegenstände, Höhe)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schnitte • Stiche • Stösse • Abstürze 	<p>8c 10a 10c 12b</p> <p>△ Tragen der PSA (Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Helm etc.) △ Zugang zu Stahlkonstruktionen △ Gefahrenerkennung</p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Branchenlösung 74 RM (Kl. Suva 47G) • RL "Arbeitsmittel", EKAS6512 • MB "Alles, was Sie über PSA wissen müssen", Suva 44091 • MB "Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten an Seilbahn- und Skiliftanlagen", Suva 84045 und Instruktionsmappe Suva 88823 • CL "Arbeiten auf Seilbahn-Anlagen. Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung", Suva 67187 • CL "Seilbahnen und Skilifte", Suva 67122 	1.	--	--	<p><u>Grundlegende Informationen im Lehrbetrieb</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrenerkennung • Schutzmittel <p><u>Instruktion in situ durch Spezialisten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung der PSA • Zugang zu Stahlkonstruktionen 	1.-2.	--	--
<p>Bearbeitung und Fertigung (Presse, Blechschere, Abkantmaschine, Bohrmaschine, Schleifmaschine)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stösse • Fangstellen • Etwas einklemmen 	<p>8b 8c</p> <p>△ Sichere Nutzung von Maschinen und Geräten (Handbücher des Herstellers) △ Spezifische PSA je nach verwendeter Maschine △ Gefahrenerkennung</p>	1.-2.	--	1.-2.	<p><u>Grundlegende Informationen im Lehrbetrieb</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahren / Beispiele 	1.	2.	--

<p>Verwendung von Handmaschinen (Bohrmaschine und Schleifmaschine)</p> <p>Verwendung von grossen Werkzeugen (Meissel, Säge, Hammer, Körner, Durchschlag usw.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einklemmt werden • Gequetscht werden • Schnitte • Spritzer, herumfliegende Gegenstände • Lärm 	<ul style="list-style-type: none"> • Branchenlösung 74 RM (Kl. Suva 47G) • MB "Handwerkzeuge", Suva 44015 • MB "Alles, was Sie über PSA wissen müssen", Suva 44091 • MB "Ausbildung und Instruktion im Betrieb - Grundlage für sicheres Arbeiten", Suva 66109 • MB "Hautschutz in der Werkstatt", Suva 88037 • CL "Tisch- und Ständerschleifmaschinen", Suva 67037 • CL "Tisch- und Ständerbohrmaschinen", Suva 67036 • CL "Konventionelle Drehmaschinen", Suva 67053 • CL "Elektrohandwerkzeuge", Suva 67092 • CL "Hydraulische Pressen", Suva 67099 • CL "Abkantpresse", Suva 67108 			<ul style="list-style-type: none"> • Vorschriften • Angemessene PSA • Sonstige Massnahmen <p><u>Instruktion zu jeder Maschine in situ im Betrieb:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erklären und Zeigen • Betriebsanleitung • Üben lassen • Kontrollieren, gegebenenfalls die Instruktion wiederholen • Zustand der Maschinen/Werkzeuge kontrollieren 			
<p>Arbeiten in der Nähe von Lärmquellen (Motoren, Getriebe)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lärm 	<p>4c</p> <p>△ Lärmbelastung an jedem Arbeitsplatz / Lärmpegel / Schwelle von 85 dB(A)</p> <p>△ Tragen von PSA (Gehörschutz)</p> <p>△ Irreversible Hörschäden</p> <p>△ Massnahmen zur Lärmbekämpfung</p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Branchenlösung 74 RM (Kl. Suva 47G) • MB "Verhütung der beruflichen Lärmschwerhörigkeit", Suva 1909/1 • MB "Alles, was Sie über PSA wissen müssen", Suva 44091 • MB "Schallpegeltabelle: Standseil-, Luftseil-, Sesselbahnen und Skilifte", Suva 86397 • CL "Lärm am Arbeitsplatz", Suva 67009 	1.	--	1.	1.	2.	--
<p>Heben und Transportieren von Lasten >15 kg (z. B. Bremsprobe bei Belastung, Revision von Rollenbatterien/Gehängen), ungünstige Position (krumm, geneigt, seitlich oder rotierend, auf oder über Schulterhöhe)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Muskelverletzungen • Verletzungen der Lendenwirbelsäule • Etwas einklemmen • Gequetscht werden 	<p>3a</p> <p>△ Korrekte Verwendung der Hebe- und Transportmittel</p> <p>△ Handhabung von Lasten und korrekte Haltung</p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Branchenlösung 74 RM (Kl. Suva 47G) • MB "Gefährdungsermittlung: Heben und Tragen" Suva 88190 • MB "Lastentransport von Hand", EKAS 6245 • CL "Lastentransport von Hand", Suva 67089 • Hirne bim Lüpfe → Suva.ch 	1.-2.	--	1.-2.	1.	2.	--

Arbeiten mit repetitiver Belastung oder ungünstiger Haltung (Instandhaltung allgemein)	<ul style="list-style-type: none"> Zwangshaltungen, ungünstige Körperhaltung und-bewegung (Rückenschäden usw.) Überlastung von Körperteilen 	3c	<p>△ Ergonomie am Arbeitsplatz</p> <p>Arbeitstechnik / Einsatz von Hilfsmitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> Ergonomisches Einrichten des Arbeitsplatzes Tätigkeitswechsel / Erholungsphasen vorsehen Einsatz von Hilfsmitteln und PSA MB „Ergonomie Erfolgsfaktor für jedes Unternehmen, Suva 44066.d“ 	1.	1.	<p><u>Grundlegende Informationen im Lehrbetrieb</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Haltung Massnahmen <p><u>Instruktion in situ im Betrieb:</u> Erklären und Zeigen</p>	1.			
Evakuierung von Passagieren (Übung)	<ul style="list-style-type: none"> Abstürze Etwas einklemmen Schnitte Verbrennungen Sich stossen an festen Gegenständen 	8a 10a	<p>△ Korrekte Verwendung der PSAGa</p> <p>△ Korrekte Verwendung der Methoden</p> <p>△ Verweis auf Punkt 1 „Arbeiten in der Höhe“</p> <ul style="list-style-type: none"> Branchenlösung 74 RM (Kl. Suva 47G) RL "Arbeitsmittel", EKAS6512 MB "Alles, was Sie über PSA wissen müssen", Suva 44091 MB "Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten an Seilbahn- und Skiliftanlagen", Suva 84045 und Instruktionsmappe Suva 88823 CL "Arbeiten auf Seilbahn-Anlagen. Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung", Suva 67187 CL "Seilbahnen und Skilifte", Suva 67122 	1.-2.	--	<p><u>Grundlegende Informationen im Lehrbetrieb und in den üK</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Gefahren Methoden PSAGa <p><u>Instruktion in situ durch Spezialisten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Anwendung PSAGa Erklären und Zeigen Sicherer Ablauf von Übungen 	1.-2.	--	--	
Wartung von Drucksystemen (hydraulische, pneumatische, mechanische Systeme)	<ul style="list-style-type: none"> Stösse durch sich bewegende Elemente (Anschlüsse, Leitungen, mechanische Teile) Ölspritzer, Druckluft, herumfliegende Metallteile Eindringen von Druckluft in den Körper durch Hautverletzungen Lärm 	4g 8a	<p>△ Gefahren im Zusammenhang mit Drucksystemen (hydraulische, pneumatische und mechanische Systeme)</p> <p>△ Tragen von geeigneter PSA</p> <p>△ Abbau von Restenergie</p> <p>△ Druckniveaus</p> <ul style="list-style-type: none"> Branchenlösung 74 RM (Kl. Suva 47G) RL "Druckgeräte", EKAS 6516 MB "Acht lebenswichtige Regeln für die Instandhaltung", Suva 84040 und Instruktionsmappe Suva 88813 CL "Druckluft", Suva 67054 	2	--	2	<p><u>Grundlegende Informationen im Lehrbetrieb und in der BFS</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Gefahren Schuttmittel PSA Druck <p><u>Instruktion in situ durch Spezialisten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Verwendung der PSA Erklären und Zeigen Anschlüsse 	2 ^e	--	--
Ständige Arbeiten im Freien	<ul style="list-style-type: none"> Schlechtes Wetter Hitze (Dehydrierung) Kälte (Erfrierungen) UV-Sonneneinstrahlung 	4h	<p>△ Gefahren im Zusammenhang mit der Sonneneinstrahlung</p> <p>△ Auftragen von Sonnencreme</p> <p>△ Tragen einer Kopfbedeckung und einer Sonnenbrille</p>	1.-2.	--	--	<p><u>Grundlegende Informationen im Lehrbetrieb</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Gefahren Schuttmittel / PSA 	1.	2.	--

	(Haut, Augen)		<p>△ Tragen von geeigneter Kälteschutzkleidung</p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Branchenlösung 74 RM (KI. Suva 47G) • MB "Alles, was Sie über PSA wissen müssen", Suva 44091 • MB "Sonnenstrahlung: Kennen Sie die Risiken?", Suva 84032 • MB " Sonnenschutz das Wichtigste in Kürze", Krebsliga 3357000 • CL "Gebirgsbaustellen", Suva 67154 				<ul style="list-style-type: none"> • Prävention <p><u>Instruktion in situ durch Berufsbildner/in</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung der PSA • Schützen • Überwachen und Korrigieren 			
Anschlagen von Lasten	<ul style="list-style-type: none"> • Etwas einklemmen • Gequetscht werden • Stösse durch sich bewegende Teile 	<p>8a 10c</p>	<p>△ Korrekte Nutzung der Lastaufnahme- und Anschlagmittel und des entsprechenden Zubehörs gemäss Betriebsanleitung (und Handbuch des Herstellers)</p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Branchenlösung 74 RM (KI. Suva 47G) • MB "Anschlagen von Lasten", Suva 88801 • MB "Anschlagen von Lasten", BST-Info 46 • CL "Anschlagmittel, Anbindemittel", Suva 67017 • CL "Hebezeuge", Suva 67158 	1.-2.	--	--	<p><u>Grundlegende Informationen im Lehrbetrieb</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Hebeteknik <p><u>Instruktion in situ im Betrieb:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erklären und Zeigen • Überwachen und Korrigieren 	1.	2.	--
Arbeiten in der Nähe von Hubstaplern	<ul style="list-style-type: none"> • Abstürze • Stösse • Etwas einklemmen • Umkippen • Quetschen werden 	<p>8b</p>	<p>△ Gefahren im Zusammenhang mit Hubstaplern △ Sicherheitsabstand / Arbeitsbereich</p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Branchenlösung 74 RM (KI. Suva 47G) 	1.	--	--	<p><u>Instruktion zu jeder Maschine in situ im Betrieb:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erklären und Zeigen • Überwachen und Korrigieren 	1.	2.	--

Legende: **ÜK:** überbetriebliche Kurse; **BFS:** Berufsfachschule; **MB:** Merkblatt; **RL:** Richtlinie; **CL:** Checkliste; **SB:** Seilbahnen; **BFA:** Beratungsstelle für Arbeitssicherheit des SBV; **PSA:** Persönliche Schutzausrüstung; **PSAgA:** PSA gegen Absturz

Berufsbildungsverantwortliche*

Der Sammelbegriff Berufsbildungsverantwortliche schliesst alle Fachleute ein, die den Lernenden während der beruflichen Grundbildung einen praktischen oder schulischen Bildungsteil vermitteln: Berufsbildner/in in Lehrbetrieben, Berufsbildner/in in üK, Lehrkraft für schulische Bildung, Prüfungsexpert/in.

Bildungsbericht*

Im Bildungsbericht wird die periodisch stattfindende Überprüfung des Lernerfolgs im Lehrbetrieb festgehalten. Diese findet in Form eines strukturierten Gesprächs zwischen Berufsbildner/in und lernender Person statt.

Bildungsplan

Der Bildungsplan ist Teil der BiVo und beinhaltet neben den berufspädagogischen Grundlagen das Qualifikationsprofil sowie die in Handlungskompetenzbereiche gruppierten Handlungskompetenzen mit den Leistungszielen je Lernort. Verantwortlich für die Inhalte des Bildungsplans ist die nationale OdA. Der Bildungsplan wird von der/den OdA erstellt und unterzeichnet.

Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR)

Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) hat zum Ziel, berufliche Qualifikationen und Kompetenzen in Europa vergleichbar zu machen. Um die nationalen Qualifikationen mit dem EQR zu verbinden und dadurch mit den Qualifikationen von anderen Staaten vergleichen zu können, entwickeln verschiedene Staaten nationale Qualifikationsrahmen (NQR).

Handlungskompetenz (HK)

Handlungskompetenz zeigt sich in der erfolgreichen Bewältigung einer beruflichen Handlungssituation. Dazu setzt eine kompetente Berufsfachperson selbstorganisiert eine situationsspezifische Kombination von Kenntnissen, Fertigkeiten und Haltungen ein. In der Ausbildung erwerben die Lernenden die erforderlichen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen zur jeweiligen Handlungskompetenz.

Handlungskompetenzbereich (HKB)

Berufliche Handlungen, d.h. Tätigkeiten, welche ähnliche Kompetenzen einfordern oder zu einem ähnlichen Arbeitsprozess gehören, sind in Handlungskompetenzbereiche gruppiert.

Individuelle praktische Arbeit (IPA)

Die IPA ist eine der beiden Möglichkeiten der Kompetenzprüfung im Qualifikationsbereich praktische Arbeit. Die Prüfung findet im Lehrbetrieb anhand eines betrieblichen Auftrags statt. Sie richtet sich nach den jeweiligen berufsspezifischen «Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung».

Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (Kommission B&Q)

Jede Verordnung über die berufliche Grundbildung definiert in Abschnitt 10 die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für den jeweiligen Beruf oder das entsprechende Berufsfeld.

Die Kommission B&Q ist ein verbundpartnerschaftlich zusammengesetztes, strategisches Organ mit Aufsichtsfunktion und ein zukunftsgerichtetes Qualitätsgremium nach Art. 8 BBG⁴.

Lehrbetrieb*

Der Lehrbetrieb ist im dualen Berufsbildungssystem ein Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen, in dem die Bildung in beruflicher Praxis stattfindet. Die Unternehmen brauchen eine Bildungsbewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

Leistungsziele (LZ)

Die Leistungsziele konkretisieren die Handlungskompetenz und gehen auf die aktuellen Bedürfnisse der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung ein. Die Leistungsziele sind bezüglich der Lernortkooperation aufeinander abgestimmt. Sie sind für Lehrbetrieb, Berufsfachschule und üK meistens unterschiedlich, die Formulierung kann auch gleichlautend sein (z.B. bei der Arbeitssicherheit, beim

⁴ SR 412.10

Gesundheitsschutz oder bei handwerklichen Tätigkeiten).

Lerndokumentation*

Die Lerndokumentation ist ein Instrument zur Förderung der Qualität der Bildung in beruflicher Praxis. Die lernende Person hält darin selbständig alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen fest. Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner ersieht aus der Lerndokumentation den Bildungsverlauf und das persönliche Engagement der lernenden Person.

Lernende Person*

Als lernende Person gilt, wer die obligatorische Schulzeit beendet hat und auf Grund eines Lehrvertrags einen Beruf erlernt, der in einer Bildungsverordnung geregelt ist.

Lernorte*

Die Stärke der dualen beruflichen Grundbildung ist der enge Bezug zur Arbeitswelt. Dieser widerspiegelt sich in der Zusammenarbeit der drei Lernorte untereinander, die gemeinsam die gesamte berufliche Grundbildung vermitteln: der Lehrbetrieb, die Berufsfachschule und die überbetrieblichen Kurse.

Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR Berufsbildung)

Mit dem NQR Berufsbildung sollen die nationale und die internationale Transparenz und Vergleichbarkeit der Berufsbildungsabschlüsse hergestellt und damit die Mobilität im Arbeitsmarkt gefördert werden. Der Qualifikationsrahmen umfasst acht Niveaustufen mit den drei Anforderungskategorien «Kenntnisse», «Fertigkeiten» und «Kompetenzen». Zu jedem Abschluss der beruflichen Grundbildung wird eine standardisierte Zeugnis erläuterung erstellt.

Organisation der Arbeitswelt (OdA)*

„Organisationen der Arbeitswelt“ ist ein Sammelbegriff für Trägerschaften. Diese können Sozialpartner, Berufsverbände und Branchenorganisationen sowie andere Organisationen und Anbieter der Berufsbildung sein. Die für einen Beruf zuständige OdA definiert die Bildungsinhalte im Bildungsplan, organisiert die berufliche Grundbildung und bildet die Trägerschaft für die überbetrieblichen Kurse.

Qualifikationsbereiche*

Grundsätzlich werden drei Qualifikationsbereiche in der Bildungsverordnung festgelegt: praktische Arbeit, Berufskennnisse und Allgemeinbildung.

- **Qualifikationsbereich Praktische Arbeit:** Für diesen existieren zwei Formen: die individuelle praktische Arbeit (IPA) oder die vorgegebene praktische Arbeit (VPA).
- **Qualifikationsbereich Berufskennnisse:** Die Berufskennnisprüfung bildet den theoretischen/schulischen Teil der Abschlussprüfung. Die lernende Person wird schriftlich oder mündlich geprüft. In begründeten Fällen kann die Allgemeinbildung zusammen mit den Berufskennnissen vermittelt und geprüft werden.
- **Qualifikationsbereich Allgemeinbildung:** Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006⁵ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung. Wird die Allgemeinbildung integriert vermittelt, so wird sie gemeinsam mit dem Qualifikationsbereich Berufskennnisse geprüft.

Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt die Handlungskompetenzen, über die eine lernende Person am Ende der Ausbildung verfügen muss. Das Qualifikationsprofil wird aus dem Tätigkeitsprofil entwickelt und dient als Grundlage für die Erarbeitung des Bildungsplans.

Qualifikationsverfahren (QV)*

Qualifikationsverfahren ist der Oberbegriff für alle Verfahren, mit denen festgestellt wird, ob eine Person über die in der jeweiligen Bildungsverordnung festgelegten Handlungskompetenzen verfügt.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Zusammen mit den Verbundpartnern (OdA, Kantone) ist das SBFI zuständig für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Berufsbildungssystems. Es sorgt für Vergleichbarkeit und Transparenz der Angebote

⁵ SR 412.101.241

im gesamtschweizerischen Rahmen.

Unterricht in den Berufskennnissen

Im Unterricht in den Berufskennnissen der Berufsfachschule erwirbt die lernende Person berufsspezifische Qualifikationen. Die Ziele und Anforderungen sind im Bildungsplan festgehalten. Die Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennnissen fliessen als Erfahrungsnote in die Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens ein.

Überbetriebliche Kurse (üK)*

In den üK wird ergänzend zur Bildung in Betrieb und Berufsfachschule der Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten vermittelt.

Verbundpartnerschaft*

Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und OdA. Gemeinsam setzen sich die drei Partner für eine qualitativ hochstehende Berufsbildung ein und streben ein ausreichendes Lehrstellenangebot an.

Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung; BiVo)

Die BiVo eines Berufes regelt insbesondere Gegenstand und Dauer der beruflichen Grundbildung, die Ziele und Anforderungen der Bildung in beruflicher Praxis und der schulischen Bildung, den Umfang der Bildungsinhalte und die Anteile der Lernorte sowie die Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Die OdA stellt dem SBFI in der Regel Antrag auf Erlass einer BiVo und erarbeitet diese gemeinsam mit Bund und Kantonen. Das Inkrafttreten einer BiVo wird verbundpartnerschaftlich bestimmt, Erlassinstanz ist das SBFI.

Vorgegebene praktische Arbeit (VPA)*

Die vorgegebene praktische Arbeit ist die Alternative zur individuellen praktischen Arbeit. Sie wird während der ganzen Prüfungszeit von zwei Expert/innen beaufsichtigt. Es gelten für alle Lernenden die Prüfungspositionen und die Prüfungsdauer, die in der Bildungsverordnung festgelegt sind.

Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung

Die Ziele und Anforderungen an die berufliche Grundbildung sind in der BiVo und im Bildungsplan festgehalten. Im Bildungsplan sind sie in Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele für die drei Lernorte Betrieb, Berufsfachschule und üK gegliedert.